

DEPARTEMENT

BILDUNG, KULTUR UND SPORT

Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten

1. Januar 2023

AARGAUER QUALITÄTSSTANDARDS

für Einrichtungen mit Betriebsbewilligung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen und Dienstleistungsanbieter der Familienpflege (DAF)

In diesem Dokument sind die für bewilligte Einrichtungen und beaufsichtigte DAF im Kanton Aargau verbindlichen Qualitätsstandards und die diesbezüglichen Qualitätsindikatoren festgehalten. Für die Erteilung einer Betriebsbewilligung müssen diese Qualitätsstandards erfüllt werden. Die DAF erbringen selbst keine stationäre Betreuungsleistung, stellen die Erfüllung der Aargauer Qualitätsstandards aber im Rahmen ihrer Begleitung der Pflegeverhältnisse sicher. Erläuterungen für deren Anwendung und Überprüfung finden sich im Konzept Qualität und Aufsicht vom 1.1.2023, in dem auch die rechtlichen Grundlagen aufgeführt sind.

Zusätzliche rechtliche Bestimmungen zum Kindes- und Erwachsenenschutz und zum Datenschutz, sowie Vorschriften von Baubehörden, Feuerpolizei, Lebensmittelkontrolle etc. sind von den Einrichtungen einzuhalten und nicht Teil dieser Qualitätsvorgaben.

Die im folgenden verwendete Bezeichnung "betreute Person" bezieht sich auf alle Klient/innen je nach Einrichtung: (junge) Erwachsene, Kinder und Jugendliche, die Wohn- und/oder Tagesstruktur nutzen.

Überblick

1. Themenbereich Grundlagen	2
1.1 Es besteht ein Betriebskonzept.....	2
1.2 Es bestehen Grundlagen, welche die Organisation, Führung und Finanzierung der Einrichtung beschreiben	2
1.3 Es bestehen Grundlagen zur Leistungserbringung	2
2. Themenbereich Infrastruktur	3
3. Themenbereich Leitung und Personal	3
3.1 Die Leitung ist fachlich und persönlich geeignet für die Führung der Einrichtung	3
3.2 Das Personal ist fachlich und persönlich geeignet für seine Tätigkeiten und entspricht in der Anzahl dem Bedarf an Betreuung und Förderung	3
4. Themenbereich betreute Personen	4
4.1 Die Rechte und Pflichten der betreuten Personen sind schriftlich festgehalten	4
4.2 Die seelische, geistige und körperliche Integrität der betreuten Personen ist geschützt	4
4.3 Das Recht auf Selbstbestimmung sowie die Privat- und Intimsphäre der betreuten Personen sind gewahrt	4
4.4 Die Aufnahme-, Übertritts- und Austrittsverfahren sind nachvollziehbar geregelt	5
4.5 Es wird mit den betreuten Personen zielorientiert gearbeitet	5
4.6 Die gesetzliche Vertretung und die Angehörigen sind angemessen einbezogen	5

1. Themenbereich Grundlagen

1.1 Es besteht ein Betriebskonzept

1.1.1 Das Betriebskonzept enthält Angaben über handlungsleitende Grundsätze, Art und Umfang der aufzunehmenden Personengruppen, das Betreuungs-, Begleitungs-, Integrations- und Erziehungsarbeit sowie die Organisations- und Führungsstruktur.

1.1.2 Die Elemente des Betriebskonzeptes liegen schriftlich vor, werden in der laufenden Planung umgesetzt und sind in den wesentlichen Teilen allen Mitarbeitenden bekannt.

1.2 Es bestehen Grundlagen, welche die Organisation, Führung und Finanzierung der Einrichtung beschreiben

1.2.1 Rechtsform und Organisation der Einrichtung sind geregelt.

1.2.2 Die Organisation der Einrichtung richtet sich nach dem Betriebskonzept und dem Betreuungsbedarf der aufzunehmenden Personen.

1.2.3 Die Einrichtung gewährleistet die Qualitätssicherung und-entwicklung

- a) Die Leitung stellt sicher, dass die Qualität der Dienstleistungen und der Einrichtung im Sinne der vorliegenden Aargauer Qualitätsstandards regelmässig überprüft wird und nimmt gegebenenfalls Verbesserungen vor.
- b) Das interne Qualitätsmanagement regelt die periodische Beurteilung der erbrachten Dienstleistungen, verfügt über die dazu notwendigen Instrumente und legt das Vorgehen bei einem allfälligen Verbesserungsbedarf fest.
- c) Die Zufriedenheit bzw. Lebensqualität der betreuten Personen wird regelmässig erhoben und die Ergebnisse sowie diesbezügliche Massnahmen werden dokumentiert.
- d) Alle Akteure (betreute Personen, Angehörige, Mitarbeitende, Führung ev. weitere) wissen, wo sie im Konfliktfall Beschwerde einlegen können. Das Beschwerdeverfahren ist geregelt und allen Akteuren bekannt.

1.2.4 Jede/r Mitarbeiter/in hat einen rechtsgültigen schriftlichen Arbeitsvertrag.

1.2.5 Die Grundlagen zur Finanzierung geben Auskunft über die finanzielle Situation (Erfolgsrechnung und Bilanz) und die prognostizierten finanziellen und betrieblichen Entwicklungen (Budget). Sie belegen die finanziell gesicherte Situation der Einrichtung und sind offen ausgewiesen.

1.2.6 Die Kostenbeteiligung der betreuten Personen ist schriftlich geregelt.

1.3 Es bestehen Grundlagen zur Leistungserbringung

1.3.1 Die schriftlichen Grundlagen zur Betreuung konkretisieren das Betriebskonzept. Insbesondere geben sie Auskunft darüber, woran sich die Betreuungs-, Begleitungs-, Integrations- und Erziehungsarbeit fachlich und methodisch orientieren und definieren die Leistungen im Wohnen und in der Tagesstruktur sowie das Betreuungsangebot je Leistungsbereich.

1.3.2 Es besteht ein Konzept zu freiheitsbeschränkenden Massnahmen (Zwangsmassnahmen) unter Beachtung der Bestimmungen des Erwachsenenschutzrechts (ZGB) und des Strafrechts (StGB). Die freiheitsbeschränkenden Massnahmen sind individuell dokumentiert.

1.3.3 Die Anordnung von Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit geschieht Bundesrechtskonform (Art. 383-384 ZGB; SR 210). Die Einrichtungen bezeichnen in einem Reglement die Funktionen der für die Anordnung zuständigen Kaderpersonen (§ 50 Abs. 2 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB; SAR 210.300).

1.3.4 Es besteht ein Dispositiv für aussergewöhnliche Lagen und Vorfälle.

1.3.5 Die Kriterien für das Ernährungsangebot sind schriftlich festgehalten.

1.3.6 Es bestehen schriftliche Grundlagen zur Gesundheitsversorgung und Gesundheitsvorsorge, sowie zur Sicherheit der Medikamentenbewirtschaftung und -abgabe.

1.3.7 Die ärztliche Betreuung und die freie Arztwahl sind gewährleistet.

1.3.8 Es besteht ein Notfalldispositiv für Unfälle und akute Krankheiten.

2. Themenbereich Infrastruktur

2.1.1 Es liegen Angaben über die Gebäude sowie die Verwendung der Räumlichkeiten vor.

2.1.2 Die notwendigen behinderungsspezifischen baulichen Vorkehrungen wurden getroffen und die angemessenen Hilfsmittel sind installiert.

3. Themenbereich Leitung und Personal

3.1 Die Leitung ist fachlich und persönlich geeignet für die Führung der Einrichtung

3.1.1 Die Mitglieder der operativen Leitung verfügen mindestens über eine eidgenössisch anerkannte Ausbildung im Bereich Heilpädagogik, Pädagogik, Psychologie, Gesundheit, Soziales oder eine fachspezifische Grundausbildung sowie über eine ausgewiesene und der Funktion und der Grösse der Einrichtung angemessene Weiterbildung im Führungs- und Finanzbereich (spätestens drei Jahre nach Stellenantritt erworben).

3.1.2 Wird die operative Leitung von mehreren Personen wahrgenommen, können die fachliche Zuständigkeit und die entsprechenden Kompetenzen auf diese verteilt sein, wobei die einzelnen Personen, die für die Fachbereiche verantwortlich sind, bezeichnet werden müssen.

3.1.3 Die Qualifikation und Eignung der Leitungspersonen ist mittels Lebenslauf, Ausbildungsnachweisen, Referenzen sowie Privat- und Sonderprivatauszug aus dem Strafregister und Betreibungsregisterauszug nachgewiesen.

3.1.4 Eine neue Leitungsperson unterzeichnet vor ihrer Anstellung eine Erklärung, dass zurzeit kein gerichtliches oder polizeiliches Untersuchungsverfahren gegen sie läuft resp. gibt Auskunft über den Gegenstand des Verfahrens. Ausserdem bestätigt sie schriftlich, auch nach Anstellungsbeginn die Aufnahme eines solchen Verfahrens und dessen Gegenstand unverzüglich der Leitung der Trägerschaft zu melden.

3.1.5 Die Stellvertretung ist geregelt, der / die Stellvertreter/ in ist fachlich und persönlich für die damit verbundenen Aufgaben geeignet.

3.2 Das Personal ist fachlich und persönlich geeignet für seine Tätigkeiten und entspricht in der Anzahl dem Bedarf an Betreuung und Förderung

3.2.1 Die Qualifikation und Eignung der Mitarbeitenden in der Betreuung und Förderung ist mittels Lebenslauf, Ausbildungsnachweisen, Referenzen sowie Privat- und Sonderprivatauszug aus dem Strafregister nachgewiesen.

3.2.2 Der / die Mitarbeiter/in unterzeichnet vor seiner / ihrer Anstellung eine Erklärung, dass zurzeit kein gerichtliches oder polizeiliches Untersuchungsverfahren gegen sie / ihn läuft resp. gibt Auskunft über den Gegenstand des Verfahrens. Ausserdem bestätigt er / sie schriftlich, auch nach Anstellungsbeginn die Aufnahme eines solchen Verfahrens und dessen Gegenstand unverzüglich der Einrichtungsleitung zu melden.

3.2.3 Die Anzahl der Betreuungspersonen und deren Ausbildung garantiert eine fachlich angemessene Leistungserbringung. Die Einrichtungen präzisieren in ihrem Betriebskonzept die Anzahl des notwendigen Fachpersonal (etwa in Form eines Betreuungsschlüssels) und die Ausbildungsanforderungen je nach Leistungsangebot und Tätigkeitsgebiet.

3.2.4 Dienstleistungsanbieter der Familienpflege stellen die Kriterien 3.2.1 bis 3.2.3 in Bezug auf ihr eigenes Personal sicher und regeln in ihrem Betriebskonzept die Sicherstellung dieser Punkte in Bezug auf die Pflegefamilien, die der Bewilligung und Aufsicht der Gemeinden unterstehen.

4. Themenbereich betreute Personen

4.1 Die Rechte und Pflichten der betreuten Personen sind schriftlich festgehalten

4.1.1 Die Rechte und Pflichten der betreuten Personen sind in Verträgen und Reglementen festgehalten. Die gesetzlichen Vertreter/innen werden darüber schriftlich informiert.

4.1.2 In Wohneinrichtungen besteht für alle betreuten Personen ein Aufenthaltsvertrag mit entsprechenden Fristen zur Auflösung des Vertrages.

4.1.3 Bei Minderjährigkeit werden alle rechtlichen Belange wie z.B. Verträge und Vereinbarungen von den Eltern und / oder der gesetzlichen Vertretung eingesehen und mitunterzeichnet.

4.1.4 Die Art und Weise der Information an die betreuten Personen erfolgt zielgruppen- und altersgerecht.

4.1.5 Die Einrichtung informiert die betreuten Personen und ihre gesetzlichen Vertreter/innen über ihre Rechte und Pflichten schriftlich.

4.1.6 Die Partizipation der betreuten Personen an der Gestaltung ihrer Lebens-, Unterstützungs- und Förderungsbereiche ist dem Alter und Entwicklungsstand entsprechend gewährleistet und wird von der Einrichtung aktiv gefördert.

4.1.7 Die Einrichtung unterstützt die betreuten Personen hinsichtlich der Integration in die Regelstrukturen während bzw. im unmittelbaren Anschluss an den Aufenthalt.

4.1.8 Der Konsum illegaler Suchtmittel wie z.B. Drogen wird verboten und sanktioniert. Konsum legaler Suchtmittel wie z.B. Alkohol, Zigaretten oder Medien wird konzeptionell geregelt. Ziel ist die Abstinenz bzw. der Umgang innerhalb der gesellschaftlichen Konventionen unter Berücksichtigung der erzieherischen Ziele.

4.2 Die seelische, geistige und körperliche Integrität der betreuten Personen ist geschützt

4.2.1 Alle Formen von Gewalt, Rassismus, Mobbing, sexuellen Übergriffen und Ausbeutung, jegliche Form von Diskriminierung von betreuten Personen sowie Mitarbeitenden werden nicht toleriert. Die Einrichtung ergreift die ausreichend präventiven Massnahmen, legt das Vorgehen bei Übergriffen oder entsprechendem Verdacht in einem Präventions- und Interventionskonzept fest und dokumentiert die Vorfälle.

4.3 Das Recht auf Selbstbestimmung sowie die Privat- und Intimsphäre der betreuten Personen sind gewahrt

4.3.1 Unter Beachtung der Zuständigkeit von Erziehungsberechtigten und Behörden wird die Autonomie und Selbstbestimmung der betreuten Personen unterstützt, gefördert und periodisch reflektiert.

4.4 Die Aufnahme-, Übertritts- und Austrittsverfahren sind nachvollziehbar geregelt

4.4.1 Es besteht ein klarer Kriterienkatalog für Aufnahmen, Austritte und interne Übertritte sowie Regeln für Ausschlussverfahren.

4.4.2 Die betreuten Personen sowie ihre Angehörigen resp. gesetzlichen Vertreter/innen wie auch die Zuweisenden sind darüber informiert.

4.5 Es wird mit den betreuten Personen zielorientiert gearbeitet

4.5.1 Es besteht eine individuelle Entwicklungsplanung mit individuellen Zielen und dazugehörigen Massnahmen, welche umgesetzt und regelmässig überprüft werden. Die Überprüfungsperiode ist festgelegt.

4.5.2 In einer laufend aktualisierten Klientendokumentation sind Ziele, Massnahmen und Überprüfung nachvollziehbar festgehalten.

4.5.3 Die Klientendokumentation kann jederzeit vom Kanton / der Aufsicht eingesehen resp. Teile davon diesem / dieser zur Einsicht zugestellt werden.

4.6 Die gesetzliche Vertretung und die Angehörigen sind angemessen einbezogen

4.6.1 Die Eltern, die gesetzlichen Vertreter/innen und die Zuweisenden wissen, wer ihre Ansprechpersonen sind.

4.6.2 Die gesetzlichen Vertreter/innen und die Eltern sind über ihre Rechte und Pflichten informiert.

4.6.3 Nehmen die Eltern nicht gleichzeitig die gesetzliche Vertretung wahr, so sind deren Rechte und Pflichten gesondert zu regeln.

4.6.4 Es besteht ein Konzept zum Einbezug der Eltern. Dieses berücksichtigt das Alter der betreuten Personen und deren Verhältnis zu den Eltern, die Wünsche der betreuten Personen und Absprachen mit Zuweisenden / gesetzlicher Vertretung.

4.6.5 Die Einrichtung steht im Austausch mit den gesetzlichen Vertreter/-innen und/oder den Eltern der betreuten Personen und informiert sie regelmässig über personelle, strukturelle und konzeptionelle Veränderungen der Einrichtung.

4.6.6 Bei Minderjährigkeit wird für alle rechtlich relevanten Entscheidungen die gesetzliche Vertretung konsultiert.